

Germany-Würzburg: Devices and instruments for transfusion and infusion

OJ S 68/2022 06/04/2022

Contract award notice

Supplies

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: Universitätsklinikum Würzburg

Postal address: Josef-Schneider-Str. 2

Town: Würzburg

NUTS code: DE263 Würzburg, Kreisfreie Stadt

Postal code: 97080

Country: Germany

E-mail: EUVergaben@ukw.de

Fax: +49 9312016055800

Internet address(es):Main address: <http://www.ukw.de>**I.4. Type of the contracting authority**

Body governed by public law

I.5. Main activity

Health

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement**II.1.1. Title**

Beschaffung von Zellseparatoren für die Transfusionsmedizin des Universitätsklinikums Würzburg

II.1.2. Main CPV code

33194000 Devices and instruments for transfusion and infusion

II.1.3. Type of contract

Supplies

II.1.4. Short description

Die im Bestand befindlichen Zellseparatoren mussten innerhalb der Bestandsfreigabe in der Transfusionsmedizin erneuert werden, da out of Service

Hierzu wurde eine Marktanalyse durchgeführt, um zu prüfen, welche am Markt befindlichen Geräte hierfür in Frage kämen und bei den laufenden Arbeitsabläufen und -inhalten integrierbar sind.

Der Markt wurde entsprechend analysiert und mit den Bedarfsvorgaben der Transfusionsmedizin abgeglichen.

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 225 000,00 EUR

II.2. Description

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DE263 Würzburg, Kreisfreie Stadt

II.2.4. Description of the procurement

Für die Deckung des Beschaffungsbedarfs wurden seitens Transfusionsmedizin folgende Mindestanforderungen gestellt, die unbedingt zu erfüllen waren:

- Correct connect-System musste zwingend vorhanden sein
- Blutrückgabe muss ohne zusätzliche Spüllösung möglich sein
- Hinterlegte Grenzwerte dürfen nicht durch Operator umgangen werden können
- Es dürfen keine wesentlichen Nacharbeiten erforderlich sein

Zu diesen wurde durch den Fachbereich der Markt ausführlich erkundet.

II.2.5. Award criteria

Quality criterion - Name: Vollständige Erfüllung aller Bedarfsvorgaben der Klinik (s. II.2.4) /

Weighting: 100

Price - Weighting: 0

II.2.11. Information about options

Options: no

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

II.2.14. Additional information

Der Schätzwert liegt gem. Markterkundung durch den Einkauf bei ca. 45.000 € je Gerät. Somit lägen wir bei den

2 Geräten in 2021 bei ca. 90.000 € - Gesamt bei 90.000 + 135.000 = 225.000 € für 6 Geräte.

Hierbei sind bei Verhandlungen Naturalrabatte möglich bzw. weitere Nachlässe, durch Abnahme gleicher Modelle.

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- The works, supplies or services can be provided only by a particular economic operator for the following reason:
 - absence of competition for technical reasons

Explanation:

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

- Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten

Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden:

- nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen

Erläuterung:

Nach Darlegung der Transfusionsmedizin durch die Klinikleitung, handelt es sich nach ausführlicher

Markterkundung um den Ausschluss sämtlicher Alternativgeräte und Firmen, da die Anforderungen nur durch

Terumo erfüllt werden kann. Hierzu wurde die Übersichtsliste der innerhalb der Markterkundung bereits zum

Abschluss ausgefilterten und weiter im Detail geprüften Geräte beigefügt.

Ein Wettbewerb ist nicht gegeben.

Demzufolge war nach §14 Abs. 4 Satz 2b) VgV die technische Leistungserbringung im Verhandlungsverfahren

ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu beschaffen.

Marktanalyse wurde vom Fachbereich durchgeführt und die Alleinstellung, sowie die Kompatibilität ebenfalls bestätigt.

Correct Connect-System:

Gefordert wurde ein System, welches einen Anschluss einzelner Lösungen (z.B.

NaCl, ACDA) an die nicht dafür bestimmten Zufuhrschläuche des Apheresesets technisch unmöglich machte.

Dies dient dem Spenderschutz, da es einer Verwechslung von Lösungen vorbeugt. Eine durch den Hersteller

vorgefertigte, bereits in das Set integrierte Verbindung der Lösungen zum Apherese-Set ist nicht akzeptabel, da

dies keine Verwendung von Lösungen unterschiedlicher Hersteller ermöglicht.

Diese Vorgabe erfüllen ausschließlich die Zellseparatoren der Fa. Terumo.

Blutrückgabe ohne zusätzliche Spüllösung

Gefordert wurde, dass die Spülung des Sets bei der Blutrückgabe am Ende des Verfahrens ohne zusätzliche

Spüllösung erfolgt. Eine Spülung (z.B. NaCl) erfordert die Connection einer weiteren Lösung an das Set, was

z.B. aus mikrobiologischen Gründen zwingend vermieden werden sollte.

Die Zellseparatoren der Fa. Terumo sowie einer Alternativfirma erfüllen diese Vorgabe, während die

Zellseparatoren dieser weiteren Alternativfirma im Test, den Anschluss einer weiteren Lösung benötigen.

Umgehung der festgelegten Grenzwerte durch Operator unmöglich

Die Anzahl der gewonnenen Thrombozytenkonzentrat-Einheiten ist abhängig von bestimmten Eigenschaften des

Spenders (z.B. Gewicht, Thrombozytenzahl}. Die für die automatisierte Berechnung relevanten Grenzwerte

wurde in der Gerätekonfiguration durch Administratoren hinterlegt. Es wurde gefordert, dass diese Festlegung

nicht durch einen Operator verändert oder übergangen werden kann.

Diese Vorgabe erfüllten ausschließlich die Zellseparatoren der Fa. Terumo. Die Zellseparatoren der beiden

anderen Firmen lieferten zwar bei Nichtbeachtung dieser Relationen einen Warnhinweis, der aber von den Operatoren übergangen werden konnte.
Keine wesentlichen Nacharbeiten
Es wurde gefordert, dass nach Abscheissen des Thrombozytenkontrates vom Gewinnungsset keine wesentlichen Nacharbeiten (z.B. Resuspension der Thrombozyten} erforderlich sind.
Diese Vorgabe wurde ausschließlich von den Zellseparatoren der Fa. Terumo sowie einer Alternativfirma erfüllt.
Nach unseren Recherchen und unter Beachtung aller zu berücksichtigen, zwingend erforderlichen Merkmale erfüllt als einziges Gerät die TRIMA der Fa. Terumo alle Voraussetzungen.

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: yes

IV.2. Administrative information

IV.2.1. Previous publication concerning this procedure

Notice number in the OJ S: [2022/S 033-084711](#)

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

Contract No: EU2021/026

Title:

Beschaffung von Zellseparatoren für die Transfusionsmedizin

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1. Date of conclusion of the contract

15/03/2022

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

Number of tenders received from SMEs: 0

Number of tenders received from tenderers from other EU Member States: 0

Number of tenders received from tenderers from non-EU Member States: 0

Number of tenders received by electronic means: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: Terumo Deutschland GmbH

Town: Eschborn

NUTS code: DE71A Main-Taunus-Kreis

Country: Germany
The contractor is an SME: no

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Total value of the contract/lot: 224 950,00 EUR

V.2.5. Information about subcontracting

Section VI: Complementary information

VI.3. Additional information

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

- Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten

Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden:

- nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen

Erläuterung:

Nach Darlegung der Transfusionsmedizin durch die Klinikleitung, handelt es sich nach ausführlicher

Markterkundung um den Ausschluss sämtlicher Alternativgeräte und Firmen, da die Anforderungen nur durch

Terumo erfüllt werden kann. Hierzu wurde die Übersichtsliste der innerhalb der Markterkundung bereits zum

Abschluss ausgefilterten und weiter im Detail geprüften Geräte beigefügt.

Ein Wettbewerb ist nicht gegeben.

Demzufolge war nach §14 Abs. 4 Satz 2b) VgV die technische Leistungserbringung im Verhandlungsverfahren

ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu beschaffen.

Marktanalyse wurde vom Fachbereich durchgeführt und die Alleinstellung, sowie die Kompatibilität ebenfalls bestätigt.

Correct Connect-System:

Gefordert wurde ein System, welches einen Anschluss einzelner Lösungen (z.B.

NaCl, ACDA} an die nicht dafür bestimmten Zufuhrschläuche des Apheresesets technisch unmöglich machte.

Dies dient dem Spenderschutz, da es einer Verwechslung von Lösungen vorbeugt. Eine durch den Hersteller

vorgefertigte, bereits in das Set integrierte Verbindung der Lösungen zum Apherese-Set ist nicht akzeptabel, da

dies keine Verwendung von Lösungen unterschiedlicher Hersteller ermöglicht.

Diese Vorgabe erfüllen ausschließlich die Zellseparatoren der Fa. Terumo.

Blutrückgabe ohne zusätzliche Spüllösung

Gefordert wurde, dass die Spülung des Sets bei der Blutrückgabe am Ende des Verfahrens ohne zusätzliche

Spüllösung erfolgt. Eine Spülung (z.B. NaCl} erfordert die Connection einer weiteren Lösung an das Set, was

z.B. aus mikrobiologischen Gründen zwingend vermieden werden sollte.

Die Zellseparatoren der Fa. Terumo sowie einer Alternativfirma erfüllen diese Vorgabe, während die

Zellseparatoren dieser weiteren Alternativfirma im Test, den Anschluss einer weiteren Lösung benötigen.

Umgehung der festgelegten Grenzwerte durch Operator unmöglich
Die Anzahl der gewonnenen Thrombozytenkonzentrat-Einheiten ist abhängig von bestimmten Eigenschaften des Spenders (z.B. Gewicht, Thrombozytenzahl}. Die für die automatisierte Berechnung relevanten Grenzwerte wurde in der Gerätekonfiguration durch Administratoren hinterlegt. Es wurde gefordert, dass diese Festlegung nicht durch einen Operator verändert oder übergangen werden kann.
Diese Vorgabe erfüllten ausschließlich die Zellseparatoren der Fa. Terumo. Die Zellseparatoren der beiden anderen Firmen lieferten zwar bei Nichtbeachtung dieser Relationen einen Warnhinweis, der aber von den Operatoren übergangen werden konnte.
Keine wesentlichen Nacharbeiten
Es wurde gefordert, dass nach Abschweissen des Thrombozytenkonzentrates vom Gewinnungsset keine wesentlichen Nacharbeiten (z.B. Resuspension der Thrombozyten} erforderlich sind.
Diese Vorgabe wurde ausschließlich von den Zellseparatoren der Fa. Terumo sowie einer Alternativfirma erfüllt.
Nach unseren Recherchen und unter Beachtung aller zu berücksichtigen, zwingend erforderlichen Merkmale erfüllt als einziges Gerät die TRIMA der Fa. Terumo alle Voraussetzungen.

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Official name: Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Postal address: Postfach 606

Town: Ansbach

Postal code: 91511

Country: Germany

E-mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Telephone: +49 981531277

Fax: +49 981531837

Internet address: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt3Sg2101.htm

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:

Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Hierbei ist nach § 160 Abs. 2 GWB jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Nach § 135 Abs. 2 kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB nur festgestellt werden, wenn sie in einem Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Nach § 135 Abs. 3 GWB tritt die Unwirksamkeit nach Abs. 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn:

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist;
2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und;
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen. Bei der unter der o.g. Referenznummer veröffentlichten Ex-ante-Transparenzbekanntmachung handelt es sich um eine solche Bekanntmachung. Hierzu wird diese vorliegende Veröffentlichung über vergebene Aufträge abschließend erstellt.

VI.5. Date of dispatch of this notice

01/04/2022